

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 25 (1909)

Heft: 53

Rubrik: Allgemeines Bauwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heinr. Hüni im Hof in Horgen

(Zürichsee)

Gerberei

+ Gegründet 1728 +

Riemenfabrik 3307 a

Alt bewährte
la Qualität

Treibriemen

mit Eichen-
Grubengerbung

Einzig Gerberei mit Riemenfabrik in Horgen.

Allgemeines Bauwesen.

Bundesbauten. Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung ein Kreditbegehren für die Errichtung von neuen Getreidemagazinen bei Utdorf, die auf 993,000 Fr. zu stehen kommen. In der Botenschaft dazu erklärt er es als eine Notwendigkeit, 1500 Wagen Weizen, ebenso viele Wagen Hafer und Vorräte an Heu und Stroh, entsprechend mindestens einem Bedarf der Militärschulen und Kurse für zwei Jahre, magazinierten zu können. Die 1500 Wagen Weizen würden die Brotverpflegung der Armee für etwa 100 Tage sichern, vorausgesetzt, daß der Bevölkerung nicht mit einem Teile davon ausgeholfen werden muß. Das Land, ohne die Armee, bedarf pro Tag zirka 110 Wagen Weizen; die im Lande vorhandenen Vorräte würden sich somit rasch verringern, da vom Sommer bis zum Herbst nur etwa 3000 Wagen Handelsweizen in den öffentlichen Lagerhäusern liegen.

Ueber die Aerodromgründung in Wangen-Dübendorf (Kanton Zürich) weiß das „Wochenblatt des Bezirkes Uster“ folgendes zu berichten:

„Sämtliche vierhundert Grundbesitzer haben sich schon vor Wochen in verdankenswerter Weise unterschriftlich verpflichtet, das Land in Pacht oder käuflich Herrn Jaboulin, resp. einer Gesellschaft, abzutreten. Ein rechtsverbindlicher Vertrag ist soeben genehmigt worden und tritt am 1. November dieses Jahres in Kraft. Inzwischen wird an dem großen Werk rege gearbeitet werden; Herr Jaboulin gedenkt schon in nächster Zeit mit den Bauten zu beginnen; nebenher wird auch die Entwässerung in Angriff genommen, die dank dem auf Ries gelegenen Nied nicht so viel Zeit in Anspruch nehmen wird, wie anfänglich vermutet wurde. Auch an der Finanzierung ist nicht zu zweifeln; eine am 23. März in der Tonhalle stattfindende Versammlung wird sich eingehend mit dem Projekte befassen; alsdann soll zur Zeichnung von freiwilligen Beiträgen geschritten werden. Langsam aber sicher rückt die vielversprechende Angelegenheit der Verwirklichung entgegen.“

Im Schoße der Versammlung am Samstag in Dübendorf und am Montag in Wangen herrschte ein einmütiges Entgegenkommen; mit Ausnahme einiger kleiner Wortgefechte, die sich in der Hauptsache um den Zürichweg drehten, wurde auch in Wangen dank dem energischen Präsidium der revidierte Vertrag unterschrieben. Er schließt sich in der Hauptsache dem frühern an; mit einigen kleinen Aenderungen war man ohne viele Diskussion einverstanden. Die Kosten der Vermessung und Entwässerung, die auf etwa 10,000 Fr. kommen werden, trägt das Initiativkomitee. Für eventuell bei den Bauten in diesem Sommer entstehende Schäden sind die Grund-

besitzer durch ein Bankgarantiekapital von Fr. 20,000 gedeckt. Herr Jaboulin sprach zum Schluß den beiden Kommissionen und ihren Präsidenten für das bisher Geleistete den wärmsten Dank aus, ebenso den Grundbesitzern überhaupt und den Herren alt Präsident Goffweiler, Gemeinderat Bantli in Dübendorf, Arnold Weber, Reinh. Pfaffhauser und Heinrich Weber in Wangen.

Erstellung von Eigenheimen. Auch in Kreisen der Zürcher Postangestellten studiert man die Frage der Gründung einer Genossenschaft zur Erstellung von eigenen oder Genossenschaftshäusern, sei es für sich oder in Verbindung mit andern stadtzürcherischen Beamten- oder Angestelltenorganisationen. Der Vorstand des Zürcher Post-, Telegraphen- und Zollangestelltenvereins hat Auftrag erhalten, einer nächsten Versammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

Bauwesen in Rüschlikon. Mit dem Einrücken des Frühlinges entfaltet sich in unserer Gemeinde wieder eine rege Bautätigkeit; an der alten Landstraße wird eine moderne Villa, oben an der Burainhalde ein hübsches Chalet erstellt, an der Bahnhofstraße steht bereits das Baugespann für das neue Postgebäude, auch der Güterschuppen soll endlich bedeutende bauliche Erweiterung erfahren; im Hofacker-Quartier reihen sich den beiden hübschen, im Rohbau fertigen Einfamilienhäusern weitere drei solcher an, deren Ersteller die Architekten Treiber und Hefner in Zürich sind. Alles nur bessere und sich dem Landschaftsbild hübsch anpassende Bauten für gutsituierte Leute.

Genossenschaftlicher Wohnungsbau in Aarau. Eine Anzahl Bahnbeamte in Aarau haben im Jellgi einen größeren Landkomplex erworben, auf welchen 10 Einfamilienhäuser samt Gärten zu stehen kommen. Betreffend den Ankauf von weiterem Bauland, das dem gleichen Zwecke dienen müßte, sollen bereits Unterhandlungen im Gange sein.

Bauwesen in Leuzburg. Auf der Westseite hat sich nun das Bild unseres Ortes total verändert. Große Neubauten erheben sich da, wo die alte Stadtmauer von vergangenen Zeiten zeugte und der Besucher kann schon lange, ohne einen Umweg zu machen, in die Rathausgasse gelangen.

Am Goffersberg werden bald eine Anzahl Villen über das Gelände blicken. Im Bahnhofquartier wird immer gebaut.

Schulhausbau Vogelsang bei Turgi. Die Versammlung der Schulgemeinde genehmigte als Schulhausbauplatz das Gelände hinter dem oberen Kosthaus nördlich der Bahnlinie, und beschloß ferner den sofortigen Neubau eines Schulhauses nach den Plänen von Architekten Bülsterli in Baden.

Eine Weintrotte als Altersasyl. Daß man eine Weintrotte in ein Altersasyl umwandelt, ist wohl eine Seltenheit. Die „St. Bernhardstrotte“ im Wetztinger Rebberg war wohl eine der schönsten weit und breit. Sie gehörte weiland dem Kloster Muri, das die Mittel hatte zur Erstellung eines noblen Trottegebäudes. Sie kam dann in andern Besitz und vor einiger Zeit wurde sie von einem Konsortium erworben, das das schöne Gebäude restaurieren ließ, und soll nun dem humanen Zwecke eines Altersasyls dienen.

In Friedrichshafen hat eine rege Bautätigkeit begonnen. Das Kurgartenhotel, an dem Tag und Nacht gearbeitet wurde, wird am 1. Mai dem Betrieb übergeben werden. Im nördlichen Teile der Stadt, jenseits des Bahndammes, gegen das Zeppelinareal zu, entsteht ein Straßenzug um den andern. In dieser Gegend wird auch die neue katholische Kirche erstellt werden. In ganz kurzer Zeit ist an der Meersburgerstraße, dem bekannten Wege nach Manzell, ein Villenviertel entstanden. Die Stuttgarter Garten-Architektenfirma Vliesenfein hat sich energisch an die Erstellung der städtischen Anlagen dem Seeufer entlang gemacht. Die Stadtverwaltung hat vor wenigen Wochen zwei Privatgärten zu diesem Zwecke angekauft. Es ist offensichtlich, daß in Friedrichshafen eine Aera des Aufschwungs eingeseht hat.

Unsere Handelsverträge mit den Nachbarstaaten betreffend Baumaterialien.

(Korrespondenz.)

Der Handels- und Zollvertrag der Schweiz mit Deutschland

wurde am 12. November 1904 zwischen beiden Staaten abgeschlossen, und von der schweizerischen Bundesversammlung am 4. April 1905 ratifiziert. Die Vertragsländer sichern sich darin gegenseitig in bezug auf Durchfuhr, Export und Import die Rechte der meistbegünstigten Nation. Jedes Vorrecht, das einer der beiden Staaten einem dritten Lande gegenüber zugestehet, fällt ohne irgendwelche Gegenleistung auch dem andern vertragschließenden Teile zu. Einfuhr-, Ausfuhr- oder Transitverbote sollen die beiden Staaten einander gegenüber nicht anwenden. Zur Regelung des Verkehrs und zum Zwecke der Veredelung oder Ausbesserung von Waren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Teile wird festgesetzt, daß bei der Einfuhr in das Veredelungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Ein- und Ausgangsabgaben solche Waren befreit bleiben, die zur weitem Bearbeitung versandt werden, sofern die Beschaffenheit dieser Produkte oder Fabrikate wesentlich dieselbe geblieben ist, und ein Nachweis der Identität der Waren geleistet wird. Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Personen dürfen Fabrikatsmuster zollfrei mit sich führen. Die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Holzfohlen, ferner Stangen und Werkzeuge aller Art sollen im Grenzverkehr bis auf einen Umkreis von 15 km von allen Abgaben befreit bleiben. Zollfrei sind ferner alle Materialien, die zum Bau von Brücken über Grenzgewässer dienen. Jedoch muß hiefür in jedem einzelnen Fall eine besondere Abmachung der beiden Staaten vorliegen. Ursprungszeugnisse dürfen gegenseitig nur von solchen Produkten oder Fabrikaten verlangt werden, die je nach ihrer Herkunft verschiedenen Zöllen unterliegen.

Der spezielle Teil

bestimmt, sofern Baustoffe in Betracht kommen, Zollfreiheit für gebrannten oder gemahlten Gips; eine Einfuhrgebühr von 1 Mk. pro Doppelzentner für rohe

Schieferplatten; ferner Zollbefreiung für rohe oder bloß roh behauene Steine, oder auch solche, die an nicht mehr als drei Seiten gefügt sind. Dasselbe gilt für Platten, die nicht gespalten und nicht geschnitten sind. Von dieser Gebührenbefreiung ausgenommen sind aber Schiefer und Pflastersteine. Zollfrei ist endlich fester Asphalt.

An mehr als drei Seiten gefügte Steine und Platten, die über 16 cm Stärke haben, bezahlen 25 Pfg. (Auch hier ist, wie überhaupt beim deutschen Zollltarif, der Doppelzentner die Gewichtseinheit.) Gefügte oder gespaltene Platten, die weder geschliffen, noch gehobelt und poliert sind, unterliegen einer Einfuhrgebühr von 2.50 Mk. (Granit und Marmor). Schieferplatten, die geschliffen, poliert, gehobelt oder profiliert sind, bezahlen 6 Mk. Und endlich Hohlsteine, Lochsteine und Lochplatten in rauhem oder glattem Zustande 20 Pfg.

In bezug auf alle andern Eingangsgewehre für Baustoffe müssen wir auf den deutschen Generalzolltarif verweisen.

Der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn.

Die gleichen Bestimmungen über das gegenseitige Recht der Meistbegünstigung und das Verbot des Transits, sowie der Ein- und Ausfuhr finden wir auch hier. Daneben bestehen noch folgende allgemeine Festsetzungen: Von der Behandlung als Gewerbezeugnis des einen der vertragschließenden Teile sind die in dessen Gebieten durch Verarbeitung ausländischer Stoffe im Veredelungsverkehr erzeugten Gegenstände nicht ausgeschlossen.

Durchfuhrgebühren dürfen wie zwischen der Schweiz und Deutschland nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Produkte unmittelbar transitieren oder zwischen hinein verladen werden. Gesellschaften, die in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile ihren Sitz haben und rechtlich bestehen, sollen auch im andern Land befugt sein, gegen Beobachtung der dortigen Gesetze ihre Rechte geltend zu machen. Stapel- und Umschlagsrechte sind in beiden Ländern gegenseitig unzulässig.

Spezieller Teil.

In einem Zusatzartikel findet sich folgende spezielle Bestimmung, die für die Baustoffindustrie in Betracht kommt: Im Grenzverkehr sind von Gebühren entbunden Bau- und Bruchsteine, sowie Pflastersteine; ferner Schlacken, Kies, Sand, Kalk, Gips, Lehm und Ton. Ferner werden bei der Einfuhr in die Schweiz aus dem gegenüberliegenden österreichischen Grenzbezirk und aus dem Fürstentum Biechtenstein gegen Ursprungsnachweis folgende Holzwaren zu reduzierten Zollgebühren zugelassen: Sägewaren aus Nadelholz à 70 Rp. pro 100 kg, bis zu 80,000 Doppelzentner jährlich. Fertige Bodenteile für Parketterie, unverleimt, zu 3 Fr. pro 100 kg, bis 2500 q pro Jahr.

Der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien

wurde am 13. Juli 1904 abgeschlossen und schweizerischerseits am 22. Dezember 1904 ratifiziert. Auch er enthält die üblichen allgemeinen Bestimmungen über das gegenseitige Recht der Meistbegünstigung, das Verbot der Durchfuhrgebühren, sowie die Untersagung, diese und den Export als auch den Import zu verhindern. Innere Abgaben sollen hier wie in Deutschland und Oesterreich die schweizerischen Produkte, Waren und Fabrikate nicht schwerer treffen, als die Erzeugnisse des eigenen Landes. Eine andere Gebühr, als die im Tarif und Handelsvertrag angegebenen, darf von keinem Land erhoben werden. Beide Staaten verpflichten sich überdies, ohne die Einwilligung des andern Teils keine Ausfuhrprämien zu gewähren, um damit den Export der heimischen In-